

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 6. Juni 2012 — Serebryanniy vek EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — gr. Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite**

(Rechtssache C-283/12)

(2012/C 243/16)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Serebryanniy vek EOOD

*Beklagter:* Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — gr. Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite

**Vorlagefragen:**

1. Kann Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> dahin ausgelegt werden, dass der Erwerb eines immateriellen Anlageguts gegen Übernahme der Ausgaben für die Verbesserung eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands eine Zahlung für die Dienstleistung einer Verbesserung darstellt, auch wenn der Eigentümer des Vermögensgegenstands nach dem Vertrag keine Vergütung schuldet?
2. Stehen Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 26 der Richtlinie 2006/112 einer nationalen Bestimmung entgegen, wonach die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung, die in der Verbesserung eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands besteht, in allen Fällen als steuerbar gilt? Ist für die Beantwortung dieser Frage unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens von Bedeutung, dass
  - der Erbringer der unentgeltlichen Dienstleistung das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf die für die Vornahme der Verbesserungen aufgewandten Gegenstände und Dienstleistungen ausgeübt hat, was ihm mit einem bestandskräftig gewordenen Steuerprüfungsakt auch noch nicht verweigert wurde;
  - die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Steuerprüfung noch nicht begonnen hat, mit den Grundstücken steuerbare Umsätze zu bewirken, die Geltungsdauer der Verträge allerdings noch nicht abgelaufen ist?
3. Stehen die Art. 62 und 63 der Richtlinie 2006/112 einer nationalen Bestimmung entgegen, wonach der Steuerbestand des Umsatzes nicht zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung (im konkreten Fall die Vornahme von

Verbesserungen) eintritt, sondern zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe des Vermögensgegenstands im verbesserten Zustand bei Beendigung des Vertrags oder Einstellung der Nutzung?

4. Falls die erste und die zweite Frage verneint werden: Nach welcher Bestimmung von Titel VII der Richtlinie 2006/112 ist die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer zu ermitteln, wenn der unentgeltliche Umsatz nicht in den Geltungsbereich von Art. 26 der Richtlinie fällt?

<sup>(1)</sup> ABl. 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 11. Juni 2012 — Oreste Della Rocca/Poste Italiane SpA**

(Rechtssache C-290/12)

(2012/C 243/17)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Napoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Oreste Della Rocca

*Beklagte:* Poste Italiane SpA

**Vorlagefragen**

1. Bezieht sich die Richtlinie 1999/70/EG<sup>(1)</sup>, vor allem Paragraph 2, auch unter Berücksichtigung der Nebenbemerkung in Randnr. 36 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 15. September 2010 (C-386/09, Briot), auch auf das befristete Arbeitsverhältnis zwischen entliehenem Arbeitnehmer und Leiharbeitsunternehmen oder zwischen entliehenem Arbeitnehmer und Entleiher und regelt die Richtlinie somit diese Verhältnisse?
2. Erfüllt in Ermangelung anderer Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung eine Bestimmung, die die Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Leiharbeitsunternehmen sowie seinen erneuten Abschluss auf der Grundlage von technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten Anforderungen nicht des Leiharbeitsunternehmens und in Bezug auf das spezifische Leiharbeitsverhältnis, sondern auf der Grundlage von allgemeinen Anforderungen des Leiharbeiters, losgelöst vom spezifischen Arbeitsverhältnis erlaubt, die Voraussetzungen von Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/70 oder kann sie eine Umgehung dieser Richtlinie darstellen? Müssen die objektiven Anforderungen aus Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/70 in einem Dokument festgehalten werden und das spezifische Leiharbeitsverhältnis und seinen erneuten Abschluss betreffen, so dass der Verweis auf die allgemeinen objektiven Anforderungen, die den Abschluss des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung gerechtfertigt haben, ungeeignet ist und die Vorgabe aus Paragraph 5 Buchst. a nicht erfüllen kann?